

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Ferienhortbetreuung in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2330** vom 23. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Laut § 49 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung werden die Öffnungszeiten des Horts nach Anhörung der Schulleiternvertretung durch den Schulleiter mit Genehmigung des Schulamts festgelegt. Daneben werden zu Beginn des Schuljahres Schließungszeiten während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Die Schließungszeiten betragen drei Wochen; ansonsten bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet. Die Eltern sind entsprechend zu informieren. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Beschwerden von Eltern zeigen eine große Unzufriedenheit mit den Schließzeiten von Horten insbesondere im ländlichen Raum.

Ich frage die Landesregierung:

1. An wie vielen Thüringer Schulen ist der Schulhort im aktuellen Jahr in mehr als drei Wochen geschlossen (bitte einzeln auflisten)? Was sind jeweils die Gründe hierfür?
2. Wie definiert sich der Bedarf, der dazu führt, dass ein Hort geöffnet bleibt?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung dafür, Ausnahmegenehmigungen für kleine Horte zu ermöglichen, an denen nicht die geforderte Anzahl von Kindern für die Hortbetreuung in den Sommerferien zusammenkommt?
4. In wie vielen Fällen wurde eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt (bitte einzeln auflisten)? Was sind jeweils die Gründe hierfür?
5. In wie vielen Fällen wurde eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt (bitte einzeln auflisten)? Was waren jeweils die Gründe dafür?
6. Welche Betreuungsmöglichkeiten der Kinder stellt der Freistaat Thüringen für Eltern im Falle der Schließung des Horts zur Verfügung?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Entsprechende statistische Daten werden seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nicht erhoben. Die nachfolgenden Angaben basieren auf den Zuarbeiten der Staatlichen Schulämter und variieren dementsprechend:

Staatliches Schulamt	Schule	Anzahl der geschlossenen Tage/Wochen*
Mittelthüringen	keine	
Nordthüringen	Staatliche Grundschule Werther	eine Woche
	Staatliche Grundschule Wipperdorf	eine Woche
	Staatliche Grundschule Nohra	eine Woche
	Staatliche Grundschule Heringen	eine Woche
Ostthüringen	keine	
Westthüringen	Staatliche Grundschule Plaue	jeweils freitags (nur bei vollständigen Ferienwochen)
	Staatliche Grundschule Martinroda (Ilm-Kreis)	jeweils freitags
	Staatliche Grundschule "Johann Sebastian Bach" Arnstadt	zwei Tage
	Staatliche Grundschule "Ludwig Bechstein" Arnstadt	ein Tag
	Staatliche Grundschule Kirchheim	zwei Tage
	Staatliche Grundschule Marlishausen	zwei Tage
	Staatliche Grundschule "Astrid Lindgren" Osthausen	zwei Tage
	Staatliche Grundschule "Karl-Friedrich-Wilhelm-Wander" Dörnfeld	zwei Tage
	Staatliche Grundschule "Karl Zink" Ilmenau	zwei Tage
	Staatliche Grundschule Großbreitenbach	zwei Tage
	Staatliche Grundschule "Am Stollen" Ilmenau	ein Tag
	Staatliche Grundschule Geschwenda	zwei Tage
	Staatliche Grundschule Stützerbach Grundschule am Rennsteig	zwei Tage
Südthüringen	Staatliche Grundschule Lehesten	zwei Wochen
	Staatliche Grundschule Kühndorf	zwei Wochen
	Staatliche Grundschule Kaltenwestheim	eine Woche
	Staatliche Grundschule Lauscha	drei Wochen/drei Tage
	Staatliche Grundschule Erlau	eine Woche/zwei Tage

Begründet werden die Hortschließungen auch außerhalb der festgelegten dreiwöchigen Schließungszeiten von den Staatlichen Schulämtern hauptsächlich mit dem Bedarf. Dieser ist in der Regel besonders an kleinen Schulen zu gering, um einen Hort anzubieten, der dem in § 10 Thüringer Schulgesetz festgeschriebenen Rechtsanspruch von montags bis freitags von einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit genügt und eine vollumfängliche Fürsorge- und Aufsichtspflicht gewährleisten kann. Ergänzend hierzu wird dargestellt, dass auch in Ferienzeiten der gesetzlich geregelte Urlaubsanspruch für die Erzieherinnen und Erzieher gewährleistet werden muss.

Ferner werden wirtschaftliche Gründe angeführt, die von den staatlichen Schulämtern eine den Bedürfnissen angemessene, jedoch ressourcenorientierte und sparsame Personalplanung erfordert.

Eine Ausnahme bildet der Ilm-Kreis. Hier hatte der Schulträger während der Zeit des Modellvorhabens "Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen" die Möglichkeit eröffnet, zur Wahrnehmung von Fortbildungen und gemeinsamen Veranstaltungen zur Vorbereitung des neuen Schuljahres, an bis zu zwei Tagen während der Vorbereitungswoche zu schließen. Dies ist zur Tradition geworden und wurde daher seitens des Staatlichen Schulamtes übernommen und fortgeführt.

In Lauscha ist der Wegfall des Ferienhortangebotes an der Grundschule mit der längerfristigen Erkrankung einer Erzieherin begründet.

Zu 2.:

Eine Definition für den Bedarf in einem Hort während der Ferienzeiten gibt es nicht.

Gemäß § 49 Abs. 2 Thüringer Schulordnung werden zu Beginn des Schuljahres Schließungszeiten während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Die Schließungszeiten betragen drei Wochen; ansonsten bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet.

In den Verwaltungsvorschriften für die Organisation der Schuljahre (VVOrgS) ist geregelt, dass über die Hortbetreuung während der Ferien das Schulamt in Abstimmung mit den Schulen entscheidet. Hierbei orientiert sich der Bedarf ebenso an den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften für die Organisation der Schuljahre, die besagen, dass an einer Grund- und Gemeinschaftsschule eine Hortbetreuung angeboten werden kann, wenn für mindestens 15 Kinder die Anmeldung für einen Hortplatz vorliegt. Das Staatliche Schulamt hat die Möglichkeit über Ausnahmen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger zu entscheiden. Dabei nehmen die Staatlichen Schulämter nicht nur die Anmeldezahlen der in den Ferien zu betreuenden Kinder je Schule, sondern auch die örtlichen Gegebenheiten und die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen im Erzieherbereich in den Blick.

Zu 3.:

Ausnahmeregelungen außerhalb der Schließungszeiten können bei Berücksichtigung oben genannter Aspekte erteilt werden, wenn dem Betreuungsanspruch Rechnung getragen werden kann, keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich sind und unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten.

Zu 4.:

Ausnahmegenehmigungen wurden ausschließlich im Staatlichen Schulamt Südthüringen beantragt und für nachfolgende Grundschulen erteilt:

- Staatliche Grundschule Kaltenwestheim für sechs angemeldete Hortkinder
- Staatliche Grundschule Kühndorf für acht angemeldete Hortkinder
- Staatliche Grundschule Katzhütte für zehn angemeldete Hortkinder

Diese Ausnahmegenehmigungen konnten erteilt werden, da die unter Frage 3 beschriebenen Voraussetzungen gegeben waren. Da es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt, kann hierbei nicht auf kommende Ferienzeiten und andere Schulstandorte geschlossen werden.

Zu 5.:

Ausnahmegenehmigungen wurden ausschließlich im Staatlichen Schulamt Südthüringen beantragt und für nachfolgende Grundschulen nicht erteilt:

- Staatliche Grundschule Lehesten für acht angemeldete Hortkinder
- Staatliche Grundschule Kühndorf für acht angemeldete Hortkinder
- Staatliche Grundschule Kaltenwestheim für sechs angemeldete Hortkinder
- Staatliche Grundschule Lauscha für 18 bis 20 angemeldete Hortkinder
- Staatliche Grundschule Erlau für 19 angemeldete Hortkinder

Diese Ausnahmegenehmigungen wurden nicht erteilt, da die unter Frage 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht vollständig gegeben waren. Den Eltern wurden alternative Betreuungsmöglichkeiten an benachbarten staatlichen Grundschulen angeboten.

Eine Ausnahme bilden die staatlichen Grundschulen in Schleusingen und Erlau. Hier gibt es gewachsene Kooperationsstrukturen, die von allen Beteiligten getragen werden. Der jeweilige Standort der Hortbetreuung wird jährlich gewechselt.

Zu 6.:

Allen Eltern, die ihr schulpflichtiges Kind in einem Hort einer staatlichen Grund- oder Gemeinschaftsschule angemeldet haben, steht in den Zeiten der Schließung dieses Hortes eine Möglichkeit der Betreuung ihres Kindes zur Verfügung. Diese Zeiten der Schließung werden in der Regel so koordiniert, dass zumindest eine staatliche Grund- oder Gemeinschaftsschule in der näheren Umgebung der Stammschule des Kindes geöffnet hat. Der entsprechende Bedarf wird von den Schulen erfasst und die Betreuung entsprechend organisiert.

In der Regel bestehen diese Kooperationen zwischen benachbarten Schulen seit Jahren und werden in Absprache mit den jeweils zuständigen Schulträgern organisiert.

Somit steht jedem Kind bei Bedarf eine Betreuung in einem Hort einer staatlichen Grund- oder Gemeinschaftsschule zur Verfügung.

In Vertretung

Ohler
Staatssekretärin

Endnote:

* Alle Angaben exklusive der regulären Schließungszeiten gemäß § 49 Abs. 2 Thüringer Schulordnung.